Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2018 Nr. 26</u> Veröffentlichungsdatum: 19.04.2018

Seite: 586

Zweite Änderung der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe

2022

Zweite Änderung der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe

Vom 19. April 2018

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19. April 2018 wie folgt beschlossen:

1.

Die Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 255), die durch die Satzung vom 21. April 2016 (GV. NRW. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Die Aufsicht über die Versorgungskassen übt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen aus."
- 2. § 45 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹Das Mitglied oder die kvw-Familienkasse kann die Mitgliedschaft in der kvw-Familienkasse mit einer Frist von einem Jahr zum Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres kündigen."

2.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 20. April 2018 in Kraft.

Münster, den 19. April 2018

Jacobi

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Raschdorf

Schriftführerin

GV. NRW. 2018 S. 586